

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 20.

Freitag, den 16. Mai,

1856.

Beitragnisse.

Dresden, 13. Mai. (D. J.) Ueber das Brandunglück, welches am 9. u. 10. Mai die voigtländischen Städte Schönbeck und Lengsfeld betroffen, liegen auch heute noch keine ausführlichen Nachrichten vor. Das arme Städtchen Schönbeck soll bis auf 9 Häuser, unter denen sich das Gerichtsgebäude befindet, abgebrannt sein. Nach dem von dem dortigen Comité erlassenen „Hilferuf“ sind an 150 Wohnungen, ohne die Nebengebäude, zerstört, gegen 2000 Unglückliche irren ohne Obdach umher, die Meisten haben Nichts oder nur Wenig gerettet. Auch die Kirche, sowie die Schulen liegen in Asche. — In Lengsfeld sind mehr als 100 Gebäude (60 Katastrernummern), darunter die Kirche, die Schule und mehrere öffentliche Gebäude, ein Raub der Flammen geworden. Die Noth ist an beiden Orten sehr groß. — In der Nacht zum 10. Mai ist übrigens auch in Plauen in einem Hause ein Brandstiftungsversuch gemacht, aber noch rechtzeitig entdeckt und vereitelt worden.

Radeburg, 10. Mai. In Nieder-Rödern ist heute Nachmittags in der 3. Stunde das Haus der Juliane Herzog abgebrannt. Zu beklagen ist, daß bei dem Brande dieses winzigen Gebäudes drei Menschenleben gefährdet worden sind, indem drei Frauen dabei so bedeutende Brandwunden erlitten haben, daß an deren Aufkommen gezweifelt wird; die Besitzerin des Häuschens ist in die Röder gesprungen, um ihre brennenden Kleider zu löschen.

— Diese drei Frauen sind bereits gestorben. Es waren die Besitzerin des Häuschens, ihre Mutter und ihre Schwester. Dieselben hatten sich mit Rettung der Betten u. s. w. beschäftigt, noch im Hause befunden, als das herabstürzende brennende Strohdach ihnen den Ausweg versperrte; sie versuchten sich durch dasselbe einen Weg zu bahnen, wobei ihre Kleider in Brand geriethen und ihnen, ehe Hilfe möglich war, im eigentlichen Sinne des Wortes auf dem Leibe total abbrannten. Das Feuer soll von einem fünfjährigen Knaben durch Streichzündhölzchen veranlaßt worden sein.

Annaberg, 28. April. Vorigen Freitag erkrankte in den Abendstunden das sämtliche Gesinde auf dem, eine Stunde von hier entfernt liegenden Rittergute Raundorf. Bald zeigten sich an den erkrankten sechs Personen Symptome von Vergiftung, und zwar infolge des Genußes von Brod. Eine deshalb angestellte Untersuchung ließ das Vorhandensein von sogenanntem

Mutterkorn wahrnehmen. Das Brod war in eine blaue Farbe gezeigt haben. Ein Aneant aus Seyersdorf, namens Langhammer, den man wegen der Nähe seines Wohnorts, noch am Freitag Abend dahin zu seiner Familie gebracht hatte, starb noch in derselben Nacht. Die übrigen fünf Personen befinden sich zur Zeit in ärztlicher Behandlung.

Frankfurt, 7. Mai. (D. J.) Im Laufe voriger Woche begab sich wieder eine gemischte österreichische Commission im Auftrage der österreichischen Regierung nach dem benachbarten Offenbach, um neue Erhebungen bezüglich des räthselhaften Mädchens vorzunehmen, welches nach einer langjährigen unterirdischen Haft plötzlich als Heimathlose einige Stunden von hier gefunden wurde und sich seitdem in Offenbach aufhält. Da die Spuren des düstern Geheimnisses auf Ungarn hinleiten, so betreibt die österreichische Regierung die Nachforschungen auf das Eifrigste.

Paris, 29. April. Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht den Text des Friedenstractates und drei zu demselben gehörige Annexen. Der wesentlichste Inhalt der letztern ist folgender: 1) Bezüglich der Bestimmungen über die Schließung der Meerengen gestattet die Pforte den Eintritt leichter Schiffe für die Station an den Donaumündungen. 2) In Betreff der Neutralisirung des schwarzen Meeres haben Rußland und die Türkei sich verpflichtet, jederseits höchstens 4 Dampfer von 200 Tonnen und 6 von 800 Tonnen zu halten. 3) Rußland verspricht, niemals weder Militair- noch Schiffsetablissemens auf den Alandsinseln zu errichten.

Konstantinopel, 24. April. In Trapezunt sind Christen zum ersten Male als Zeugen bei einem türkischen Gerichte zugelassen worden.

Aus Jerusalem bringt die „Pr. Corresp.“ noch folgende Einzelheiten über die Vorgänge in Naplous: Die fanatisirten türkischen Pöbelhaufen erstürmten das Haus des französischen Agenten, rissen den Flaggenmast nieder, traten die Flagge, welche dem Napoleonischen Prinzen zu Ehren aufgezogen war, in den Roth, plünderten das Haus und zerstörten, was zu zerstören war. Von da zogen sie nach dem Hause des englischen Correspondenten, eines angesehenen griechischen und protestantischen Kaufmanns. Zum Glück war dieser mit dem Bischof Gobat zwei Tage vorher nach Nazareth verreist; indessen wurde sein Haus ausgeplündert, seine Frau und Diener gräßlich mißhandelt und der Kaufmann

Ka'war, ein Greis, der Vater des preussischen Correspondenten, der sich in dem Hause befand, mit Säbeln und Knütteln todtgeschlagen. Dann zogen sie nach der Schule, welche Bischof Gobat dort aus eigenen Geldern gestiftet, und zerstörten vollständig das nicht werthlose Material, unter Andern auch eine Glocke, welche der Bischof zwei Tage vorher mit Erlaubniß der Localbehörden aufgehängt hatte. Dann wurde auch das Haus des gleichfalls abwesenden Missionärs Zeller, ausgeplündert und endlich die neugebaute griechische Kirche zerstört. Sechs Christen sind bei diesem Aufstande umgekommen und eine ungleich größere Zahl ist so gemißhandelt worden, daß eine vollständige Genesung nicht zu erwarten ist. Herr Zeller, die Häupter der protestantischen Gemeinde, unter ihnen der preussische und der englische Correspondent, hatten den eben vor Ausbruch des Erwallts abgereisten Bischof Gobat das Geleit gegeben, und nur diesem Umstande verdanken sie ihre Rettung, da der muhamedanische Pöbel sie sämmtlich dem Tode bestimmt hatte.

(Aus dem „Dresdn. Journ.“)

Wortlaut des am 30. März d. J. zu Paris unterzeichneten Friedensvertrags.

Nachstehend theilen wir unsern Lesern, auf Grund der in englischen Blättern bereits erfolgten, obwohl lückenhaften, Veröffentlichungen, den Text des Pariser Friedensvertrags mit, nachdem wir denselben nach Mittheilungen vervollständigt haben, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt:

ic. ic. ic.

Art. 1. Vom Tage des Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags wird Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Maj. der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien u. Sr. kais. Maj. dem Sultan einerseits und Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen andererseits, so wie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und betreffenden Unterthanen in Ewigkeit bestehen.

Art. 2. Nachdem der Friede glücklicherweise zwischen Ihren genannten Majestäten hergestellt ist, werden die während des Krieges eroberten und besetzten Gebiete beiderseitig geräumt werden. — Besondere Verabredungen werden die Art und Weise der Räumung regeln, welche so schnell erfolgen soll, als es sich thun lassen wird.

Art. 3. Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen macht sich anheischig, Sr. Maj. dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars so wie die andern Theile des ottomanischen Gebietes zurückzuerstatten, in dessen Besitz sich die Rußen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des ver. Königreichs von Großbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan machen sich gegenseitig anheischig, Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupateria, Kertsch, Jeni-Kaleh, Kinburn, so wie alle übrigen von den verbündeten Truppen besetzten Gebietstheile zurückzuerstatten.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des ver. Königreichs von Großbritannien u. Irland, der Kaiser aller Rußen, der König von Sardinien und der Sultan gewähren denjenigen ihrer Unterthanen, die durch irgendwelche Theilnahme an den Kriegereignissen zu Gunsten der Sache des Feindes compromittirt worden sein möchten, volle Amnestie. — Es wird hierbei ausdrücklich bedungen, daß diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen einer jeden der kriegführenden Mächte erstreckt, welche während des Kriegs im Dienste eines der andern Kriegführenden verblieben sein sollte.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden unverzüglich von beiden Theilen zurückgegeben werden.

Art. 7. Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen, Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Ihre Maj. die Königin von Großbritannien und Irland, Sr.

Maj. der König von Preußen, Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen und Sr. Maj. der König von Sardinien erklären die hohe Pforte als zur Theilnahme an den Vortheilen des öffentlichen Rechts und des europäischen Concerts zugelassen. Ihre Majestäten machen sich anheischig, jede ihrerseits, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reichs zu achten, gewährleistet gemeinschaftlich die strenge Beobachtung dieses Versprechens und werden demzufolge jeden Act, der geeignet wäre, dieselben anzutasten, als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der andern unterzeichnenden Mächte eine Mißhelligkeit entstehen sollte, welche die Erhaltung ihrer Beziehungen bedrohte, so werden die hohe Pforte und eine jede dieser Mächte, ehe sie zu Anwendung von Gewalt schreiten, die andern vertragschließenden Theile in die Lage setzen, diesem Aeußerten durch ein vermittelndes Einschreiten vorzubeugen.

Art. 9. Sr. Maj. der Sultan hat in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen, einen Ferman erlassen, der, ihr Schicksal ohne Unterschied der Religion oder Race verbessernd, seine edelmüthigen Absichten gegen die christlichen Bewohner seines Reiches consacirt, und in der Absicht, einen neuen Beweis seiner Gesinnungen in dieser Beziehung zu geben, beschloß, den contrahirenden Mächten den erwähnten Ferman, aus der Initiative seines souveränen Willens hervorgegangen, mitzuthemen. Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, daß sie in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Maj. des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung revidirt worden. Der in dieser Beziehung und diesem Princip gemäß zwischen den hohen contrahirenden Parteien abgeschlossene Act ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das schwarze Meer ist neutralisirt: der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegslaggen der Uferstaaten sowohl, als der andern Mächte unterfagt, die in den Art. 14. und 19. erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwicklung des Handelsverkehrs günstigen Geiste abgefaßt werden. — Um den Handels- und Seeinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die hohe Pforte in allen ihren an der Küste des schwarzen Meeres gelegenen Häfen und den Principien des internationalen Rechtes gemäß Consuln Zulass gewähren.

Art. 13. Da das schwarze Meer dem Wortlaute des Artikels 11. gemäß neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militairisch-maritimen Arsenalen an dessen Küste ohne Nothwendigkeit und ohne Zweck. Sr. Majestät der Kaiser aller Rußen und Sr. kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militairisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Da Ihre Majestäten der Kaiser aller Rußen und der Sultan eine Convention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im schwarzen Meere sie sich reserviren, so ist diese Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt noch modificirt werden.

Art. 15. Da der Act des Wiener Congresses die Principien festgestellt hat, welche die Schiffahrt auf den Flüssen reguliren, die mehrere Staaten trennen oder durchschneiden, so haben die contrahirenden Mächte si-

culirt, daß
Mündung
zukünftig
stellen sie
ner Besch
in den in
sind. In
einzig und
irgend ein
Polizei- un
dieser Fluss
Schiffsverk
ments wird
freien Schi

Art. 16
tikels zu
Oesterreich,
kei, jede die
mit der Be
den, die vor
nau, sowie
den andern
Theil des
werden. U
liffements,
an den Ufe
Höhe, weld
werden kön
Beziehung,
Fuße einer

wurde im
Herrn Vial
Schlaven de
1793 erhielt
ses der fran
rien die S
Creolen der
stuhl bestieg
such ab. E
ihm die Ha
des Respects
wurde in ein
So wenig w
Hayti von
Kunde von
überhaupt a
Sie haben
Respect beib
Jugend, vor
weißen Gren
bei jenem V
Er hatte bef
Glücke noch
Leben, erst a
noch frischer
junge Neger
unter dem b
Lieutenant u
über, was ih
Jahre 1820
zwanzig Jah
dicte sich

pulirt, daß diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Bestimmung zukünftig einen Theil des öffentlichen Rechts von Europa ausmacht, und stellen sie unter ihre Garantie. Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung und Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorausgesehen sind. Infolge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll von den an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchschneidet, werden der Art abgefaßt sein, den Schiffverkehr so viel als thunlich zu begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegenzusetzen werden.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei, jede dieser Mächte durch einen Abgeordneten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stoßenden Meeres von dem Sande und den andern Hindernissen zu befreien, welche sie obstruiren, damit dieser Theil des daran stoßenden Meeres in den bestmöglichen Zustand gesetzt werden. Um die Kosten dieser Arbeiten zu bestreiten, so wie die der Etablissements, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Ufern der Donau ist, werden bestimmte Abgaben von passender Höhe, welche die Commission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen andern, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Faustin Soulouque, Kaiser von Hayti

wurde im Jahre 1787 als Sklave zu Petit Grava, in der Plantage des Herrn Biallet, eines französischen Creolen, geboren. Seine Eltern waren Sklaven derselben Pflanzung, Neger von unvermischter Race. Im Jahre 1793 erhielten sie mit ihrem Sohne die Freiheit in Folge eines Beschlusses der französischen Republik, welcher in sämtlichen französischen Colonien die Sklaverei aufhob. Herr Biallet lebte noch als einer der ältesten Creolen der Insel zur Zeit, als sein ehemaliger Sklave den Präsidentensstuhl bestieg, und stattete dem neugewählten Staatsoberhaupten seinen Besuch ab. Soulouque soll ihm aus seinem Palaste entgegengekommen sein, ihm die Hand geküßt und seinem alten Gebieter alle möglichen Beweise des Respects und der Anhänglichkeit gegeben haben. — Diese Episode wurde in einem englischen Blatte, dem „Anti-Slavery-Reporter,“ erzählt. So wenig wahrscheinlich sie auch klingt, wird doch ihre Richtigkeit in Hayti von Männern bestätigt, die ganz in der Lage sind, die genaueste Kunde von allen Palastereignissen zu erhalten. Die alten Neger sind überhaupt auf dieser Insel noch die höflichsten und manierlichsten Leute. Sie haben für die Weißen als ihre ehemaligen Gebieter einen gewissen Respect beibehalten, während die jetzige Generation, d. h. die schwarze Jugend, von Jahr zu Jahr anmaßender und unverschämter gegen die weißen Fremden sich benimmt. Zugleich ist zu bemerken, daß Soulouque bei jenem Besuche des Herrn Biallet erst Präsident, nicht Kaiser war. Er hatte bescheidenere Ansprüche und Manieren, als gegenwärtig. Vom Glück noch nicht verwöhnt, waren die harten Zeiten, die er im frühern Leben, erst als Sklavenkind, dann als Soldat, durchgemacht, bei ihm in noch frischer Erinnerung. In seinem siebenzehnten Lebensjahre trat der junge Neger in Kriegsdienst und stand vier Jahre als gemeiner Soldat unter dem berühmten Dessalines. Im Jahre 1808 wurde er Infanterie-Lieutenant und trat drei Jahre später in demselben Grade zur Cavallerie über, was ihm bei zunehmender Corpulenz nur gut thun konnte. Im Jahre 1820 avancirte Soulouque zum Capitän, in welchem Grade er volle zwanzig Jahre blieb. Präsident Boyer, der vielbekannte Mulatte, bediente sich seiner als eines gefügigen Werkzeuges zu den verschiedensten

Berichtungen. Er fand in ihm eine ächte Casernenfrucht, nie widersprechend, pünktlich im Dienst und gehorsam in allen Dingen. Als Soulouque im Jahre 1840 Major und drei Jahre später Oberst wurde, fing sein Haupt schon an, etwas kahl zu werden. Im Jahre 1846 war er Divisionsgeneral und Platzcommandant von Port-au-Prince, und 1847 nach Richer's Tod der gewählte Präsident der Republik. Das Revolutionsjahr 1848, welches in Europa so gewaltige Bewegungen hervorrief, wurde auf Hayti durch Soulouques berühmten Staatsstreich vom 16. April, durch die Niedermetzung vieler Mulatten, durch die Abschaffung der Republik und die Errichtung eines schwarzen Kaiserthums bezeichnet. Noch in demselben Jahre machte Soulouque seinen bekannten Schreckenszug durch einen Theil der Insel. Hinrichtungen, Blutströme bezeichneten den Weg, den er genommen. Sein Versuch jedoch im Jahre 1849, auch den östlichen Theil der Insel wieder zu erobern, mißlang gänzlich. Der Kaiser kam mit seiner Armee aus der Republik San Domingo, wo die Regierung aus Mulatten besteht, schneller zurück, als er dahin gegangen war. Er gab auch eine sogenannte „freie Verfassung,“ welche Soulouque die erbliche Kaiserwürde verleiht und für ihn eine Civilliste von 150,000 Papier-Gourds oder Pfaster bestimmt, was bei dem geringen Werth der Papiermünze des Landes keine bedeutende Summe wäre. Der Kaiser reclamirte jedoch später auch den fünften Theil der sämtlichen Kaffeeprodukten Hayti's, d. i. etwa 10 Millionen Pfund Kaffee. Die freie Verfassung sagt zwar nichts davon, aber der Kaffee muß eben so pünktlich abgeliefert werden, als wenn diese Bestimmung schon unter den zehn Geboten Moses figurirte.

Die Pariser „Patrie“ enthält folgenden Auszug eines Briefes aus San Domingo über eine Niederlage, welche Kaiser Soulouque durch die Truppen der Republik San Domingo erlitten hat: „Eine bewundernswürdige That fand am 22. December statt, ein Gefecht zwischen der Vorhut des kaiserlichen Südheeres und der Vorhut des dominicanischen Heeres, welches aus einer von dem General Jose Maria Cabral befehligten Brigade bestand. Dieser General, welcher ausdrücklich den Befehl erhalten hatte, sich von Las Matas de Ferran nach San Juan de la Magnana zurückzuziehen, führte denselben pünktlich aus und nahm seine Stellung in der Savanna von San Tom, dem Schauplatze des Kampfes, ein. Der Muth und das Ungestüm der Dominicaner zeigte sich in einer über alles Maß glänzenden Weise. Trotz seiner ungeheuren numerischen Ueberlegenheit gerieth der Feind ins Schwanken und wich vor der edlen Begeisterung der Vaterlandsliebe zurück. Ein solcher auf vollständig freiem Terrain muthig errungener Sieg erinnert an die schönsten Tage des Ritterthums. Kaum war der tapfere Cabral des Generals Gessford, Befehlshabers der Invasionscolonne, ansichtig geworden, als er auf ihn losrückte, ihn angriff und im Zweikampfe erlegte. Die Uniform und die Militärsignien des getödteten Gegners übersandte der tapfere Cabral sofort dem Präsidenten Santana in sein 100 Kilometer vom Schlachtfelde entferntes Lager, welches er als Operations-Centrum gewählt hatte. General Cabral begriff die Wichtigkeit seines ersten Erfolges und vervollständigte, ohne weitere Befehle abzuwarten, seinen Sieg aufs glänzende. An der Spitze seiner 500 Dominicaner griff er muthig die 10,000 Kaiserlichen an, die in wilder Flucht davonliefen. Die dominicanische Reiterei stand unter Befehl Basile de Sato's. Der Kaiser Soulouque verdankte seine Rettung nur dem Umstande, daß er einsam durch die tiefen Thaleinschnitte einer Plantage floh. Als Trophäen ließ er dem Sieger seinen Mantel und seine Kaiserkrone zurück.“

Vermischte Nachrichten.

* Einige Blätter haben die Nachricht von einem in diesem Jahre erwarteten ungewöhnlich großen Cometen gebracht. So sicher ist indes die Sache nicht. Vielmehr beruht die Erwartung auf bloßen, wenn auch ziemlich berechtigten Vermuthungen der Astronomen, die aber über die Zeit seiner Ankunft zwischen den Jahren 1856 bis 1860 schwanken. Der Sachverhalt ist nach einem Artikel in Webers illustrirem Kalender in Kürze folgender. In der Mitte des Jahres 1264 erschien einer der größten in der Geschichte erwähnten Cometen. Europäische und Chinesische

Geschichtschreiber jener Zeit preisen seine Größe und seinen Glanz. Sein 100 Gr. langer Schweif hatte die Gestalt eines krummen Säbels. Er verschwand am 2. October jenes Jahres, in der Todesnacht des Papstes Urban IV., welche Ereignisse man natürlich zu einander in Beziehung setzte. In den ersten Monaten des Jahres 1556 wurde wieder ein Komet sichtbar, der, wenn auch nicht ganz so hell als der Komet von 1264, doch ein großes und glänzendes Gestirn war. In Europa wurde er bis gegen Ende April gesehen, während er den chinesischen Beobachtern erst am 10. Mai entwand. Schon sehr frühe, im Anfange des 18. Jahrhunderts, suchten Astronomen die Bahnen dieser beiden Kometen zu bestimmen und glie wurden zu dem Schluß geführt, dieselben seien identisch, d. h. es liege eine zweimalige Erscheinung desselben Kometen vor. Man berechnete seine nächste Wiedererscheinung auf das Jahr 1848. Neuere Untersuchungen während des letzten Jahrzehntes, bei denen eine größere Anzahl Notizen über den Lauf des Kometen im Jahr 1264 und 1556 aus europäischen und chinesischen Schriftstellern benutzt werden konnten, haben in jenen ersten Berechnungen mehrere bedeutende Fehler nachgewiesen und als mittleren der nächsten Wiedererscheinung des berühmten Kometen den August 1858 gefunden, jedoch so, daß wegen der mangelhaften Notizen der Termin um zwei Jahre zu spät angenommen sein könne. So ganz unbedenklich können wir also das Jahr 1856 noch nicht ein Kometenjahr nennen..

* Pforzheim und seine Umgebung, namentlich nach Schwaben bildet ein recht klassisches Fleckchen Erde, indem aus dasigen, im Ganzen kaum 5 bis 6 Stunden auseinander liegenden Ortschaften nicht weniger als acht berühmte, der ältern und neuern Zeit angehörige Männer hervorgegangen sind. Es sind diese: Neuchlin von Pforzheim, Ph. Melancthon von Bretten, der berühmte, der Sage verfallene Dr. Faust aus Knittlingen, der Astronom Kepler und der württembergische Reformator Brenz aus Weil der Stadt, der Begründer der Phrenologie, Dr. Hall von Tiefenbrunn, und endlich der Philosoph Schelling und Kirchenrath Dr. Paulus, beide aus Leonberg gebürtig.

* Die Anwendung der electro-magnetischen Telegraphen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat so rasch zugenommen, daß bereits eine Telegraphenlinie von 42,000 Meilen vollendet ist. Außerdem ist auch eine Linie nach dem stillen Weltmeere vorgeschlagen und eine Gesellschaft hat sich zu diesem Werke organisiert. In Europa ist der Fortschritt dieses Werkes nicht so schleunig gewesen, und die ganze Länge der vollendeten oder im Bau begriffenen Linien übersteigt nicht 30,000 Meilen. Unter diesen sind mehrere unterseeische Telegraphen, als der von Dover nach Calais, von Ostende nach Calais und von London nach dem Haag. Hierzu kommt der Telegraph, welcher Marseille mit Algier über Spezzia, Corsika und Sardinien, also Europa mit Afrika verbinden soll; und da die englische Regierung in Verbindung damit einen Telegraphen über die nördliche Küste von Afrika und die Landenge von Suez nach ihren Besitzungen in Ostindien führen will, so werden drei Erdtheile mit einander in direkte Verbindung gebracht. — Aber so überraschend diese Unternehmungen sein mögen, so schwinden sie doch in Unbedeutendheit bei Erwägung des riesenhaften Projectes, eine Telegraphenlinie zwischen der alten und neuen Welt herzurichten. Diese Linie soll Neufundland und die südliche Spitze von Irland berühren. Die Gesellschaft, welche die Ausführung des Riesenwerkes übernommen hat, besteht aus zwei Compagnien und nennt sich die Newyork-Neufundland- und die London-Telegraphen-Compagnie. Alle Kosten der Fabrication und des Einsenkens des Laues werden auf nicht mehr als 25 Millionen Gulden berechnet. Da jedoch das Tau 6 Drähte hat und mittelst derselben in 24 Stunden 72,000 Wörter telegraphirt werden können, 10 Worte aber mit 25 Dollars vergütet werden sollen, so würde, wenn der Telegraph regelmäßig benutzt werden sollte, die jährliche Einnahme sich über 60 Mill. Doll. belaufen — ein fast fabelhafter Betrag. Man hat jedoch versichert, daß, wenn die Drähte in beständiger Operation gehalten würden, man nur ein anständiges Interesse für das angelegte Kapital erheben werde. — Gelingt das Unternehmen, was eingedenk der kostbaren Vorarbeiten kaum zu bezweifeln ist, so ist eine der ersten Wirkungen, daß Raum und Zeit zwischen der alten und neuen Welt schwinden. Die amerikanischen Zeitungen werden die Neuigkeiten aus England u. an demselben Morgen verkündigen können, wie die Londoner.

Ja, wenn man keinen Unterschied zwischen der englischen und amerikanischen Tageszeit machte, so kann man noch etwas weiter gehen und sagen, daß die enalischen Neuigkeiten in Newyork gelesen werden können, ehe man sie in London selbst kennt. Wenn z. B. die Nachricht von dem Tode des Kaisers Nikolaus (bei vollendeter Linie) Nachmittags um 4 Uhr in London angekommen und diese Nachricht von dort aus sogleich nach Newyork telegraphirt worden wäre, so würde sie daselbst nicht nach 4 Uhr Nachmittags, sondern schon Vormittags um 11 Uhr eingetroffen sein, weil in London die Sonne 5 Stunden früher aufgeht als in Newyork. — Ueberschend ist auch die Legung des großen unterirdischen Laues durch das schwarze Meer. (Bekanntlich ist dasselbe in neuerer Zeit gerissen.) Dadurch haben die Engländer und Franzosen die Krim in direkte und beständige Verbindung mit Paris und London gebracht, und man sagt, daß es Napoleon möalich gewesen sei, die Bewegungen der Armee vor Sebastopol auf diese wunderbare Weise zu dirigiren. Nach den neuesten Nachrichten geht man sogar ganz ernstlich mit dem Gedanken um, eine telegraphische Verbindung zwischen Europa und Süd-Australien herzustellen. Unmöglich ist jetzt Vieles nicht mehr, was noch vor kurzer Zeit als solches galt.

* Es sind zwei große Unternehmungen im Gange, welche für die Culturverhältnisse der Abruzzen von höchster Bedeutung sind: 1) die Trockenlegung des Fucino-See's, dessen Umfang zehn deutsche Meilen, ein bereits vom Kaiser Claudius und später vom hohenkauischen Kaiser Friedrich II. projectirtes Unternehmen; 2) die Eröffnung der Kunststraße von Baeta nach den Abruzzen.

* Zu Avellino, einer Stadt im Königreiche Neapel, starb unlängst eine Wittwe Celestina Nora in dem hohen Alter von 103 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen. Sie erfreute sich der besten Gesundheit und war bis an ihr Ende rüstig und mit leichteren Arbeiten beschäftigt.

Kirchliche Nachrichten.

Pulsnis, den 16. Mai 1856.

Beerdigungen:

7. Mai. Carl August Kaiser, Christoph Kaisers, Hsrs. u. Leinw. in B. Friedersdorf, einziger Sohn, gest. an Geschwulst, 30 J. 30 M. alt. — 11. Mai, Frau Joh. Christiane, Joh. Gottlieb Oswalds, Hsrs. und Bdm. auf der M. Seite Ehefrau, gest. an Magenverhärtung, 51 J. 7 M. alt. — 15. Mai, Joh. Gottlieb Thalheim, Einw. u. Bdm. in B. Dhorn ein Ehemann, gest. an Verzebrung, 49 J. 6 M. alt.

Sonntag, den 18. Mai predigt früh Herr Oberpfarrer Weisendorff. Nachmittags Herr Diaconus Lehmann. Examen mit der männlichen Jugend.

Nadeberg, den 16. Mai 1856.

Gestorben: J. Ch. K. Grohmann, Zimmermann u. Gartennahrungszüger aus Lohdorf, 59 J. 10 M. alt. — Mstr. J. Georg Dettrich, Posamentirer hier, 62 J. 7 M. 2 T. alt. — Außerdem ein todtgeborener Knabe u. ein außereheliches Mädchen.

Sonntag, den 18. Mai, predigt früh Herr Superintendent Martini. Nachmittags Herr Archid. Carlig.

Königsbrück, den 16. Mai 1856.

Geboren am 10. April eine Tochter Herrn D. E. Hartung, Justitiar im K. Gericht. — Am 29. April ein Sohn dem Lohgerbermstr. Schlack. — Am 30. April ein Sohn dem Tischlermstr. Herzog. — Am 2. Mai ein uneheliches Kind.

Sonntag, den 18. Mai predigt früh Herr Oberpfarrer Kirsch. Nachmittags Herr Rector Engelmann.

Nadeburg, den 16. Mai 1856.

Geboren: Johann Warnacksch, B. u. Ew. ein Sohn. Gestorben: Carl Heinr. Fischer, Verabschied. von der reit. Artill. 67 J. 3 W. alt. — Frau Eva Rosine Eichhorn, Wwe., 62 J. 1 M. alt. Sonntag, den 18. Mai predigt früh Herr Oberpfarrer Zeidler. Nachmittags ist Betstunde.

Regel als
Nachtheil,

möglich zu
tion gema
wachsenen
§. 9. gema
an das B
ung des

wird die C
Derjenige,
auch sein C
Einlagebu

Personen

August 18

zu dem hi

§. 10 und
wendung
so machen

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachtrag

zu

dem Regulative

für

die Sparkassen-Anstalt allhier.

Statt §. 10.

Rückzahlungen erfolgen gegen Vorzeigung des Quittungs- und Einlagebuches an dessen Ueberbringer, welcher in der Regel als berechtigt zur Kündigung und Erhebung der Einlagen und Zinsen angesehen wird. Die Sparkasse ist daher für den Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buches für dessen Eigenthümer entsteht, nicht verantwortlich.

Gebühren hat der Darleiher bei Einzahlungen nicht zu entrichten.

Statt §. 11.

Um Eigenthümer entwendeter oder auf andere Weise abhanden gekommener Quittungs- oder Einlagebücher so viel als möglich zu unterstützen, wird man auf eine mit Angabe der Nummer des angeblich abhanden gekommenen Buches bei der Expedition gemachte Anzeige sofort, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten durch Einrückung behufiger Nachricht in das Pulsnitzer Wochenblatt — wegen dessen Vertauschung jedoch der in §. 9. gemachte Vorbehalt hier ebenfalls gilt — öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung des Guthabens angestanden.

Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als den, welcher den Verlust-anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache sofort zunächst an den Stadtrath und von diesem an die Gerichtsbehörde über Pulsnitz abgegeben, wo nicht, so erhält Derjenige, welcher den Verlust angezeigt hat, nach Ablauf von drei Monaten, wenn er zuvor sowohl den Verlust des Buches, als auch sein Eigenthum an demselben bei dem Stadtrathe eidlich erhärtet, unter Cassation des verlorenen ein neues Quittungs- oder Einlagebuch.

Um das Verlorengehen von dergleichen Büchern thunlichst zu verhüten, sind selbige Kindern und anderen unzuverlässigen Personen niemals anzuvertrauen.

Urkundlich ist, beziehentlich auf den Grund des Beschlusses und Protocolles der hiesigen Gemeindevertreter vom 18./31. August 1855 dieser

Nachtrag

zu dem hiesigen Sparcassenregulative von uns ausgefertigt und vorschristmäßig vollzogen worden.

Pulsnitz, den 11. September 1855.



Der Stadtrath.

Carl Otto Leuthold,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Carl Lindenkrenz, Vorstand.
Gottfried Sahn.
Christian Wilhelm Rödiger.
August Sahn.

Nachdem dieser Nachtrag höchsten Orts mit der Wirkung unterm 3. vorigen Monates genehmigt worden ist, daß die §. 10 und §. 11 des hiesigen Sparcassen-Regulatives, jedoch nur in Ansehung der künftigen Einzahlungen in der Maaße zur Anwendung zu bringen sind, wie in diesem Nachtrage bestimmt ist, auch die in §. 10 enthaltene Rechtsvergünstigung verwilligt worden; so machen wir diesen Nachtrag verordneter Maaßen hierdurch gehörig bekannt.

Pulsnitz, den 14. April 1856.

Der Stadtrath.
Leuthold.

Subhastationspatent.

Wegen entstandenen Konkurses zum Vermögen des Domainalhäuslers Friedrich August Schuster in Brettnig sollen die demselben gehörigen Grundstücke:

1. die Häuslernahrung no. 166 des Brd.-Katasters, no. 4 des Flurbuchs und Fol. 346 des Grund- und Hypothekenbuchs,
2. ein Stück Feld no. 1014^g des Flurbuchs und Fol. 307 des Grund- und Hypothekenbuchs verkauft werden, und es ist dazu der

zehnte Juni 1856.

als Subhastationstermin anberaumt worden.

Es werden daher diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gesonnen sein möchten, hierdurch aufgefordert, an dem gedachten Tage Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle gesetzlich zu erscheinen, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und gewärtig zu sein, daß nach 12 Uhr diese Grundstücke dem Meistbietenden gegen Erlegung des zehnten Theiles der Erstehungssumme zugeschlagen, auch hernach, wenn die sonstigen rechtlichen im Termine bekanntgemachten Bedingungen erfüllt worden, im Grund- und Hypothekenbuche werden zugeschrieben werden.

Eine nähere Beschreibung gedachter Grundstücke hängt mit diesem Patente an Gerichtsstelle zu Brettnig aus.
Brettnig, den 15. März 1856.

Freiherrlich von Friesensche Gerichte,
Raschig, G.-Dir.

Subhastationspatent.

Einer ausgeklagten Schuld halber, soll die Johann Gottlieb August Oswald'n gehörige, in Meißn. Dhorn gelegene, 120 □ Ruthen haltende, mit 22,30 Steuer-Einheiten belegte, auf Folium 156 des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragene und dorfgerichtlich ohne Berücksichtigung der Lasten auf 400 Thlr. taxirte Häuslernahrung Brd. Cat. no. 231., Flurparcelle no. 411., öffentlich und nothwendigerweise

den ersten Juli dieses Jahres

versteigert werden.

Indem dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche auf jenes Grundstück zu bieten gesonnen sind, hiermit geladen, gedachten Tages Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich anzuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und nach Verlauf der 12. Mittagsstunde gewärtig zu sein, daß mit Versteigerung des gedachten Grundstücks unter den gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, sowie sonst werde verfahren werden.

Diese Letztern, sowie eine ungefähre nähere Beschreibung des Grundstücks sind bei Unterzeichnetem einzusehen auch an hiesiger Gerichtsstelle mit angeschlagen.

Dhorn mit Obersteina, am 19. April 1856.

Die Hempelschen Gerichte.

Wachmann.

Edictalladung.

Zu dem überschuldeten Nachlasse weil. Johann Christianen verehel. Beeger geb. Haupt, gewesenen Ehefrau des Fleischermeister Johann Gottlieb Beeger in Niederebersbach, ist der Concursproceß eröffnet, und

der 17. Juni 1856

als Liquidationstermin anberaumt worden. Gerichtswegen werden daher sämtliche bekannte und unbekante Gläubiger der verehel. Beeger, sowie überhaupt alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an deren Vermögen zu haben vermeinen, hiermit geladen, gedachten Tages zu rechter früher Gerichtszeit in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bei Strafe der Ausschließung von diesem Creditwesen und der Concursmasse, und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzumelden, und zu bescheinigen, mit dem bestellten Güter- und Rechtsvertreter über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen, sowie unter sich selbst über das Vorzugsrecht, zu verfahren, und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann aber

den 31. Juli 1856

der Bekanntmachung eines hinsichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für bekannt gemacht zu erachtenden Präklusivbescheides sich zu gewärtigen, hiernächst

den 14. August 1856

des Vormittags 10 Uhr in Person, oder durch einen, insbesondere zu Abschließung eines Vergleichs instruirten Bevollmächtigten allhier zu erscheinen, und der Pflege der Güte, sowie der Vergleichsverhandlung sich zu gewärtigen, widrigenfalls die Außenge-

bliebenen,
werden er

der Schli

der Befar
erachtet w

übernim
Gräferei

Obst u. d

Genera

ten der

sicherun

lichen

baa r un

ihrer weit

gangenen

gezahlt.

D

und Bet

kunft be

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

1

2

bliebenen, sowie diejenigen, welche sich über die Annahme der Vergleichsvorschläge nicht, oder nicht bestimmt erklären, für einwilligend werden erachtet werden, für den Fall aber, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 22. August 1856

der Schließung der Acten und nach Befinden der Versendung derselben zum rechtlichen Erkenntniß, und endlich

den 23. September 1856

der Bekanntmachung eines Locationserkenntnisses, welches hinsichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu gewärtigen.

Auswärtige haben zur Empfangnahme künftiger Ladungen Bevollmächtigte alhier oder in der Nähe zu bestellen.

Königliches Gericht Magdeburg, am 28. Februar 1856.

Säbnel.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854,

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuß. Cour.

in 6000 Stück Actien à 500 Thaler,

von welchen bis jetzt 3001 emittirt sind,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräseren und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Director; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Der bedeutende Umfang, welchen die Gesellschaft bereits gewonnen hat, und die erhöhte Sicherheit, welche sie in Folge ihrer weiten Verbreitung gewährt, ergiebt sich am besten aus der Zahl der bei ihr Versicherten; es wurden nämlich im vergangenen Jahre 25,560 Versicherungen geschlossen, und an 5912 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 373,313 Thln. gezahlt.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen, und wird über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Pulsnitz, den 14. April 1856.

H. Cunradi,

Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,
zugleich Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft

Salmfrüchte 1½

ohne Nachschuß.

Raps 1½

1853 Versicherungen	22,293,280 Thlr.
• vollbezahlte Schäden	677,811 "
• do. in der sächs. Oberlausitz	27,000 "
1855 Versicherungen	30,500,000 "
2211 vollbezahlte Schäden	360,906 "

Nachschußzahlungen kommen nie vor.
Mitglieder auf 5 Jahr genießen 20% Gewinnantheil.
Beschädigte wählen einenurator für sich.
Eintritts- und Policengelder werden nicht erhoben.
Statuten, Saaregister gratis, Declaration einfach und kurz.

Alle Anträge expediren prompt die Agenturen von

C. Neesse in Pulsnitz. J. C. Berndt sen. in Camenz. M. Grahl in Königsbrück.

Augustusbad.

Sonntag, den 18. Mai, Concert,

zu welchem ergebenst einladet

Franz Jffel.

Daß ich mich in Radeberg niedergelassen habe, mache ich andurch ergebenst bekannt.

Radeberg, den 10. Mai 1856.

Stadttrath F. J. Lippold,
Advocat und Notar.

W a c h s e i n k a u f

bei Moriz Grahl in Königsbrück auf der Kirchgasse.

Bernsteinlack,

Eisenlack,

Damarlack,

Sarglack und diverse

Farbe-Waaren empfing, und empfiehlt zu den billigsten Preisen

Pulsnitz.

Hugo Poppitz.

Sardellen

à Pfund 3 Ngr. empfiehlt

Pulsnitz.

Hugo Poppitz.

Auction.

Künftigen Montag, als den 19. Mai sollen in Lichtenberg in der Oberschenke früh 10 Uhr 4 Kühe, 1 neumelkend, 3 zum Kalben, 10 Stück Jungvieh und 2 Schweine (Bachoner, ½ Jahr alt) meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

S. Schieblich.

Eine große eiserne Ofenmaschine, 1 Elle 6 Zoll breit, 1 Elle 6 Zoll lang, 13 Zoll hoch, ist wegen Größe zu verkaufen.

Auch sind gute Callat Pflanzen zu haben bei

J. G. Moschke in Pulsnitz.

Es steht ein Logis zu vermieten Polzenberg No. 76.

Ein 10gängiger Bandstuhl ½ Zoll Eintheilung auf Vise, Rücken gerichtet, ist zu verkaufen bei

Wilhelm Renner in Dhorn.

Holzauktion.

Kommenden Montag, den 19. Mai Nachmittag 5 Uhr soll auf dem Eierberge, an Thieme's Denkmale, eine Partie kiefernes Reifig und Stockholz, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Johann Samuel Frenzel.

Am Königsbrücker Jahrmarkte ist in einer Bude ein Regenschirm liegen geblieben. Der Eigenthümer kann denselben beim Gendarm Jannasch zurückerkalten.

Pulsnitz, Druck von Ernst Förster.

Freitag, den 23. Mai, wird das zweite musikalische Sommerkränzchen auf dem Schießhause abgehalten.

Königsbrück, den 13. Mai 1856.

Das Direktorium.

1250 Thaler sind gegen sichere Hypothek sofort auszuliehen.

Königsbrück, den 13. Mai 1856.

Adv. Ruffini.

Drathnägel

in allen Größen, Tafel- und Brückenwaagen, letztere von 1 bis 20 Centner tragend, und Gras-Sensen verkauft

Ernst Berger in Pulsnitz.

Alizarin-Cinte,

patentirt für die Königreiche Sachsen und Hannover, empfiehlt in allein ächter und guter Qualität in Originalflaschen à 10, 6, und 3 Egr., so wie in stein. Krügen zu 4 u. 2 Pfund à 30, und 16 Egr.

H. B. Thiem's Nachfolger in Radeberg und M. G. Kleinstück in Pulsnitz.

Mit Königl. Sächs. Concession!

Motten-Pulver,

das zweckdienlichste und beste Mittel, um Pelzwerk, Kleider, Teppiche, wollene Waaren, Meubles u. s. w. sicher gegen Motten zu schützen, durch die vielfältigsten Versuche und unter den verschiedensten Umständen erprobt, empfiehlt in Büchsen à 5 Egr. nebst Gebrauchsanweisung

H. B. Thiem's Nachfolger in Radeberg.

Ein Logis, bestehend aus Stube, Kammer und Küche ist zu vermieten. Das Nähere beim Bäckermeister Wilhelm in Radeberg.

Getreide-Preise in Radeburg.

den 30. April 1856.

Weizen	7	Thlr. 25 Ngr. auch	8	Thlr. 10 Ngr.
Korn	5	" 15 " "	6	" "
Berke	4	" 10 " "	4	" 16 "
Hafer	2	" 5 " "	2	" 16 "
Erbsen	5	" 15 " "	6	" 15 "
Heidekorn	3	" 21 " "	4	" "

Eingegangen: 534 Scheffel.

Den 7. Mai 1856.

Weizen	8	Thlr. — Ngr., auch	8	Thlr. 10 Ngr.
Korn	5	" 26 " "	6	" 5 "
Berke	4	" 10 " "	4	" 17 "
Hafer	2	" 10 " "	2	" 18 "
Erbsen	5	" 15 " "	6	" 15 "
Heidekorn	3	" 25 " "	4	" 5 "

Eingegangen: 899 Scheffel.

No.

Diese Inserate ab Mittags, 1 geber, in Albrechtsa

Dreß mehrfach in diesem nig, Penig berg und Ephorien worfen w verfassung grenzenden

Dreß jöfischen C veröffentli ung der v der Pari Gesandtsch

„Die worden, al port der a außerdem lichkeit bez bach den 2 dürfen mö Erlangung Eisenbahn für Unterb stellern erst reich gema Jahre im 2 Räumlichf ung bereit funft auf d senbahnges Material a Räumlichf und die Be